

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben ONTRAS-Projekt-Nr.: 16.18151, Sanierung FGL 210, Maßnahmestandort 14

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 18. August 2022

Die ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS) plant auf der Grundlage einer technischen Leitungsprüfung Sanierungsmaßnahmen an der Ferngasleitung (FGL) 210 im Kreuzungsbereich der Bahnstrecke Groß Kreuz – Werder (der Maßnahmestandort MN 14). MN 14 beinhaltet die Sanierung eines Medienrohrs innerhalb eines bestehenden Mantelrohres an der Bahnstrecke 6110 Groß Kreuz – Werder (Havel), Strecken-km 41,815. Die Sanierungslänge beträgt ca. 53 m. Eine Erweiterung des Gashochdruckleitungsnetzes findet nicht statt.

Die Zufahrt zum Baufeld der MN 14 nördlich der Bahnlinie erfolgt über den vorhandenen Weg entlang des Bahndamms. Um an das südliche Baufeld zu gelangen, wird abgehend vom Krieloweg zunächst ein vorhandener befestigter Lagerplatz genutzt und für den letzten Abschnitt (ca. 70 m) eine temporäre befestigte Baustraße über Wiesenflächen angelegt.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG sind die Sanierungsmaßnahmen an der FGL 210 nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit den Nummern 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Von dem Änderungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Durch das Vorhaben sind das FFH-Gebiet „Krielow See“ (DE 3543-301), das Naturschutzgebiete „Krielow See“, das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburger Osthavelniederung“ sowie ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG (Feuchtwiese nördliche der Bahnstrecke) betroffen sind.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat die Prüfung ergeben, dass das Sanierungsvorhaben MN 14 an der FGL 210 keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen. Das Vorhaben beinhaltet die

Herstellung der Oberflächen für den Baubeginn, die Sanierungsmaßnahme an sich und die Wiederherstellung des Geländes.

Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen sind temporär und wirken sich, auch unter Berücksichtigung der Vorkehrungen der Vorhabenträgerin, nicht dauerhaft nachteilig auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes, die Erhaltungsziele des NSG und des LSG sowie auf das geschützte Biotop aus. Zu dieser Einschätzung kommt auch die zuständige Naturschutzbehörde in der vorliegenden Eingriffsgenehmigung.

Der Standort des Sanierungsvorhabens ist durch die bestehende Ferngasleitung und dem entsprechenden Schutzstreifen vorbelastet. Zur Unterhaltung der Ferngasleitung ist der Schutzstreifen bereits jetzt von tiefwurzelndem Wildwuchs freizuhalten. Betriebsbedingt ergeben sich keine Änderungen gegenüber den bereits vorherrschenden betriebsbedingten Wirkungen der bestehenden Ferngasleitung der ONTRAS.

Damit hat die zweite Stufe der Prüfung ergeben, dass für die geplanten Sanierungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)